

# Allgemeinverfügung

des Landkreises Landshut über  
die Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

nach

§ 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098) in der jeweils geltenden Fassung

- I. Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere freiwillig mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
- II. Der Tierhalter der unter Ziffer 1 genannten Tiere hat jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) selbstständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.
- III. Alle Halter von anderen als den unter Ziffer 1 genannten, für die Blauzungenkrankung empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere im Jahr 2016 freiwillig mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
- IV. Der Tierhalter der unter Ziffer III genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt, unter Angabe des Namens/der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Balisnummer des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.
- V. Die Impfung darf nur mit dafür zugelassenen bzw. über Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 bzw. Abs. 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz freigegebenen Impfstoffen erfolgen. Die Nebenbestimmungen dieser per Ausnahmebescheid genehmigten und freigegebenen Impfstoffe bleiben durch diese Allgemeinverfügung unberührt. Die Angaben des Impfstoffherstellers sind zu beachten.

- VI. Die Tierärztinnen und Tierärzte, welche die Impfung durchführen, haben die Anwendung schriftlich mit folgenden Mindestangaben zu dokumentieren:
- Name des impfenden Tierarztes
  - Name, Adresse und Betriebsnummer des geimpften Bestandes
  - Impfdatum, Bezeichnung des Impfstoffes (mit Charge) und angewendete Impfstoffmenge
  - Anzahl, Art und Identität der geimpften Tiere
- VII. Die unter Ziffer II und IV genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
- VIII. Verstöße gegen Ziffer V können/werden gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes mit Bußgeld geahndet werden.
- IX. Der sofortige Vollzug wird angeordnet.
- X. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- XI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landshut als öffentlich bekanntgegeben.

Landshut, 16.05.2017

Landratsamt Landshut

Fuchs

Regierungsrat